

# Statuten des Sportclub Brühl

## I. Namen, Sitz und Zweck

### Art. 1 Name, Sitz

Der Sportclub Brühl (SCB) wurde am 27. März 1901 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in St.Gallen.

### Art. 2 Zweck

Der SCB pflegt und fördert den Fussballsport. Er unterhält zu diesem Zweck insbesondere Fussballmannschaften und kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder errichten sowie Liegenschaften erwerben und verkaufen. Seine Clubfarben sind Weiss und Grün.

Der SCB ist politisch und konfessionell neutral.

Der SCB ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Ostschweizerischen Fussballverbandes (OFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Vereinsleitung.

### Art. 4 Mitgliederarten

Der SCB besteht aus

- a) Ehrenmitgliedern
- b) Ehrenpräsidenten
- c) Aktivmitgliedern
- d) Passivmitgliedern

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag der Vereinsleitung durch die Generalversammlung.

Zum Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer sich als Präsident um den Verein ausserordentlich verdient gemacht hat und mindestens fünf Jahre die Präsidentschaft innehatte. Die Ernennung erfolgt auf einstimmigen Antrag der Vereinsleitung durch Zustimmung der Generalversammlung mit einem Quorum von mindestens 90 Prozent.

Aktivmitglieder sind Personen, die im Verein den Fussballsport ausüben oder als Funktionäre oder Schiedsrichter tätig sind.

Passivmitglieder sind Personen, die den SCB durch finanzielle Beiträge unterstützen.



Innerhalb der Passivmitglieder können unterschiedliche Unterkategorien gebildet werden.

#### **Art. 5 Mitgliederbeiträge**

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich neu festgesetzt und beträgt höchstens Fr. 200.--. Die Vereinsleitung kann zusätzliche Betriebskostenbeiträge erheben. Die Mitglieder- und Betriebskostenbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereinsjahres respektive beim Eintritt zu entrichten. Ehrenmitglieder und Mitglieder der Vereinsleitung zahlen keine Mitgliederbeiträge. Die Vereinsleitung kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

#### **Art. 6 Beitritt**

Beitrittserklärungen sind schriftlich an die Vereinsleitung zu richten. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt.

#### **Art. 7 Austritt**

Die Mitgliedschaft erlischt am Tage der Zustellung der Austrittserklärung an den Verein. Letztere hat nur dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich an den Club gerichtet ist.

Der Austretende haftet noch für den Mitgliederbeitrag des laufenden Vereinsjahres. Eine teilweise Rückforderung bezahlter Jahresbeiträge ist ausdrücklich ausgeschlossen.

#### **Art. 8 Ausschluss**

Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch die Vereinsleitung ausgeschlossen werden. So vor allem dann, wenn es sich gegen die Statuten und das Leitbild fehlbar verhält, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder mit Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Das Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an die Vereinsleitung, zuhanden der nächsten Generalversammlung, rekurrieren. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erfolgen. Bis zum Entscheid der Generalversammlung ruhen die Mitgliederrechte der Ausgeschlossenen.

#### **Art. 9 Boykott**

Aktivmitglieder können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.

### **III. Organisation**

#### **Art. 10 Organe**

Organe des Vereins sind die:

- a) Generalversammlung
- b) Vereinsleitung
- c) Kontrollstelle

#### **III.A. Organisation**

#### **Art. 11 Geschäfte der Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und beschliesst über die folgenden Angelegenheiten:



1. Genehmigung der Jahresberichte
2. Genehmigung der Jahresrechnung
3. Genehmigung des Budget
4. Wahl des Vorsitzenden der Vereinsleitung (Präsidenten) und der übrigen Mitglieder der Vereinsleitung sowie der Kontrollstelle
5. Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Beiträge
6. Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern
7. Erneuerung von Ehrenmitgliedern
8. Änderung der Statuten
9. Anträge der Vereinsleitung oder der Mitglieder

#### **Art. 12 Ordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres, welches jeweils mit dem Abschluss der Saison endet, statt.

#### **Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlung**

Ausserordentliche Generalversammlungen können von der Vereinsleitung jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich, unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an die Vereinsleitung verlangt.

#### **Art. 14 Einberufung**

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 10 Tage zum Voraus durch schriftliche Einladung oder durch das Cluborgan.

Zur Einladung gehört eine Traktandenliste, aus der die Verhandlungsgegenstände ersichtlich sind. Ist eine Statutenänderung vorgesehen, so ist deren Inhalt wiederzugeben.

#### **Art. 15 Anträge**

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind spätestens bis Ende Vereinsjahr der Vereinsleitung einzureichen.

#### **Art. 16 Vorsitz, Protokoll**

Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter (Vizepräsident) oder ein anderes Mitglied der Vereinsleitung.

Die Verhandlungen der Generalversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

#### **Art. 17 Stimmrecht, Vertretung**

Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

#### **Art. 18 Beschlussfassung**

Beschlüsse und Wahlen erfolgen in der Regel offen, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.



### **III.B. Vereinsleitung**

#### **Art. 19 Zusammensetzung, Amtsdauer**

Die Vereinsleitung besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

In die Vereinsleitung sind alle volljährigen Mitglieder wählbar. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Mit Ausnahme des Präsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vereinsleitungsmitglieder durch die Vereinsleitung ersetzt werden.

#### **Art. 20 Befugnisse und Pflichten**

Die Vereinsleitung hat die Geschäfte des SCB mit aller Sorgfalt zu tätigen und seine Ziele nach besten Kräften anzustreben.

In die Kompetenz der Vereinsleitung fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem andern Organ übertragen sind. Die Vereinsleitung sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung. Die Vereinsleitung kann einzelne ihrer Aufgaben delegieren. Die Delegierten sind der Vereinsleitung gegenüber weisungsgebunden.

Die Vereinsleitung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern und kann zu ihren Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, die ihr nicht angehören. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.

Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vereinsleitungsmitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse offen und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

#### **Art. 21 Unterschriftsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder zusammen mit einem anderen Vereinsleitungsmitglied, kollektiv zu Zweien.

Die Vereinsleitung kann weitere Zeichnungsberechtigungen erteilen.

### **III.C. Kontrollstelle**

#### **Art. 22 Amtsdauer, Aufgaben**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Die Kontrollstelle hat zuhanden der Generalversammlung die Jahresrechnung zu prüfen und darüber schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Die Kontrollstelle ist jederzeit berechtigt zur Prüfung der Geschäftsführung und die Vorlage der Bücher und Belege zu verlangen.

### **IV. Rechnungswesen**

#### **Art. 23 Jahresrechnung**

Die Jahresrechnung ist nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen.



Die Buchhaltung wird jeweils auf Ende des Vereinsjahres abgeschlossen.

#### **Art. 24 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- jährlichen Mitgliederbeiträgen
- ausserordentlichen, durch die Generalversammlung festgesetzten Beiträgen
- Betriebskostenbeiträgen
- Subventionen
- Sammlungen/Schenkungen
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.

#### **Art. 25 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 26 Statutenänderungen**

Statutenänderungen können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut zehn Tage vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.

Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind der Vereinsleitung 60 Tage vor Ende des Vereinsjahres mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

#### **Art. 27 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Wenigstens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im Übrigen gelten Art. 77 und 78 des ZGB.

Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen.

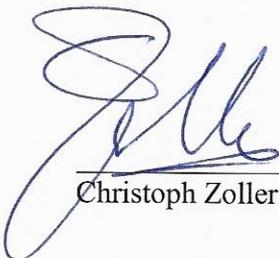
Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der entsprechenden politischen Behörde hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag dem SFV bzw. der politischen Behörde zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

#### **Art. 28 Gültigkeit**

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 17. August 2018 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 5. Juli 2001 und treten sofort in Kraft.

St. Gallen, 17. August 2018



  
Christoph Zoller

  
Mauro Pedone

